

Richard REX, *The Lollards (Social history in perspective)* Basingstoke u. a. 2002, Palgrave, XV u. 188 S., ISBN 0-333-59752-4 (pbk.) bzw. 0-333-59751-6 (hbk.), GBP 14,99 bzw. GBP 45. – Die Lollarden sind die einzige ma. Heterodoxie, die in England entstand. Sie werden hier nach ihrer geschichtlichen, inhaltlichen und gesellschaftlichen Seite dargestellt. Der Vf. gibt einen kurzen Überblick über Geschichte und Lage der spätm. Kirche in England. Dann beschreibt er J. Wyclifs politische Rolle sowie Theologie, die Geschichte der Lollarden und ihr Verhältnis zum aufkommenden Protestantismus. Er stützt sich einerseits auf die Forschung, bietet aber andererseits eigene Sichten, was die theologische Entwicklung Wyclifs, die verhältnismäßig geringe Bedeutung der Lollarden für die englische Kirche und Gesellschaft, ferner für die Reformation angeht. Alles in allem eine ebenso übersichtliche wie überzeugende Darstellung. Gerhard Rottenwöhrer

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 346.

2. Weltliches Recht S. 347.

3. Kirchliches Recht S. 349.

Alan HARDING, *Medieval Law and the Foundations of the State*, Oxford u. a. 2002, Oxford University Press, IX u. 392 S., ISBN 0-19-821958-X, GBP 40. – Der Vf., Emeritus Professor of Medieval History der Univ. Liverpool, will zeigen, wie sich im Laufe des MA vor allem in England und Frankreich mit der Entstehung zentralisierter Justiz- und Verwaltungssysteme auch eine Idee vom zugleich ordnenden wie auch das Individuum einschränkenden Staatswesen herausbildete. Dabei geht es ihm weniger um Staatstheorie als vielmehr um jene Handlungsformen und Einrichtungen, die Herrschaft und Gemeinwesen ausmachten und aufrechterhielten. Unter diesen nahm die gesetzgeberische Tätigkeit eine herausragende Stellung ein, da sich nach Thomas von Aquin, dessen Gedankenwelt das Einführungskapitel beleuchtet, in den Trägern der Legislative ein wesentlicher Unterschied der Staatsformen manifestiert. Im zweiten Kapitel steht daher die königliche Rechtspflege (Lehnrecht, Behandlung von Streitfällen in placita, Friedenssicherung und Gesetzgebung) im fränkischen Reich und den angelsächsischen regna im Vordergrund, im dritten der partielle Übergang der Legislative auf adlige und städtische Funktionsträger. Das vierte Kapitel beleuchtet die unterschiedlichen Friedensbemühungen vor allem in Frankreich und im römisch-deutschen Reich seit dem hohen MA über die Goldene Bulle Karls IV. (die S. 106 irrtümlich dem Jahr 1354 zugeordnet wird) bis zum ewigen Landfrieden Maximilians I. von 1495. Daß dieser Teil insgesamt sprunghafter und weniger systematisch wirkt als die sich anschließende vergleichende Betrachtung der Rechtssprechung in England und Frankreich (Kap. 5–7) und des dortigen Übergangs vom spätm. zum